

Geschäftsverzeichnissnr. 4205
Urteil Nr. 111/2007 vom 26. Juli 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 74bis § 2 und 75 § 1 Absatz 5 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 170.895 vom 7. Mai 2007 in Sachen Jacques Vandenhoute, dessen Ausfertigung am 11. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 75 § 1 Absatz 5 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er im Lichte der Ordonnanzen vom 20. Juli 2006 und 20. Oktober 2006 dahingehend auszulegen ist, dass er nur auf Beschwerden gegen die Wahl anwendbar ist, unter Ausschluss der Beschwerden aufgrund des Gesetzes vom 7. Juli 1994 ‘ über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte ’, wodurch somit ein Behandlungsunterschied unter den Gemeinderatsmitgliedern herbeigeführt wird, je nachdem, ob ihr Mandat anlässlich einer Beschwerde gegen die Wahl oder anlässlich einer Beschwerde aufgrund des Gesetzes vom 7. Juli 1994 in Frage gestellt wird? »;

2. « Verstößt Artikel 74bis § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied unter den Inhabern eines politischen Mandats herbeiführt, je nachdem, ob sie an den Parlamentswahlen oder an den Gemeindewahlen teilnehmen, insofern er die Möglichkeit vorsieht, einem Kandidaten für die Gemeindewahlen sein Mandat zu entziehen, wenn dieser nicht die Bestimmungen der Artikel 3 § 2 oder 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 ‘ über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte ’ oder des Artikels 23 § 2 des vorerwähnten Gesetzbuches beachtet hätte, während eine solche Möglichkeit der Entziehung des Mandats nicht bei Kandidaten für die Parlamentswahlen besteht, da diese spezifische Sanktion nicht vorgesehen ist im Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen und im vorliegenden Fall anwendbaren Bestimmungen

B.1. Die Artikel 74, 74bis und 75 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches lauten wie folgt:

« Art. 74. § 1. Im vorliegenden Gesetzbuch ist unter 'rechtsprechendes Kollegium' das Kollegium im Sinne von Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zu verstehen.

Es ist ausschließlich Kandidaten gestattet, beim rechtsprechenden Kollegium Beschwerde gegen die Wahl einzulegen.

Beschwerden müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von zehn Tagen nach Erstellung des Protokolls schriftlich eingeleitet werden und Personalien und Wohnsitz des Beschwerdeführers enthalten.

Sie werden dem Sekretär des rechtsprechenden Kollegiums ausgehändigt oder per Einschreiben an ihn gerichtet.

Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

Das Zurückdatieren dieser Empfangsbescheinigung ist verboten und wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt.

§ 2. Eine Beschwerde, die auf einen Verstoß gegen Artikel 3 §§ 1 und 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte oder auf einen Verstoß gegen Artikel 23 § 2 gestützt ist, wird innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Wahl eingereicht.

§ 3. Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldbuße von 250 bis 2 500 Euro belegt.

Ab der Verkündung der endgültigen Verurteilung, die auf eine aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattete Anzeige gestützt ist, wird eine neue fünfzehntägige Frist eröffnet.

Art. 74*bis*. § 1. Die Wahlen können sowohl vom rechtsprechenden Kollegium als auch vom Staatsrat nur wegen Unregelmäßigkeiten, die die Aufteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Listen beeinflussen können, für ungültig erklärt werden.

§ 2. Ein gewählter Kandidat kann sowohl vom rechtsprechenden Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

Ein gewählter Spitzenkandidat einer Gemeindefliste kann sowohl vom rechtsprechenden Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 1 oder Artikel 7 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

§ 3. Das Gemeinderatsmitglied, das durch Beschluss des rechtsprechenden Kollegiums oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird im Gemeinderat durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt.

Art. 75. § 1. Das rechtsprechende Kollegium befindet über die Beschwerden.

Die von einem Mitglied des rechtsprechenden Kollegiums vorgenommene Darstellung der Sache und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichtstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

Die Überprüfung der Stimmzettel darf nur in Gegenwart der gemäß Artikel 23 benannten Zeugen oder nach deren ordnungsgemäßer Vorladung vorgenommen werden; die Umschläge mit den Stimmzetteln werden in ihrem Beisein und mit ihrer Mithilfe neu versiegelt.

Das rechtsprechende Kollegium entscheidet innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichen der Beschwerde.

Ergeht binnen dieser Frist keinerlei Beschluss, gilt die Beschwerde als abgelehnt, und das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3 endgültig.

§ 2. Das rechtsprechende Kollegium darf eine Wahl nur aufgrund einer Beschwerde für ungültig erklären.

Liegt keine Beschwerde vor, beschränkt sich das rechtsprechende Kollegium darauf, die Richtigkeit der Verteilung der Sitze unter die Listen und die Reihenfolge, in der die Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt wurden, zu überprüfen. Gegebenenfalls ändert es von Amts wegen die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3 wird das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis fünfundvierzig Tage nach der Wahl endgültig.

§ 3. Wenn es in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 einen Beschluss fasst, befindet das rechtsprechende Kollegium als administratives Rechtsprechungsorgan, ohne Rücksicht darauf, ob es mit einer Beschwerde befasst wurde oder nicht ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2.1. Artikel 74 §§ 1 und 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches legt die Fristen fest, innerhalb deren Beschwerden gegen die Wahl und in Bezug auf Wahlausgaben eingereicht werden müssen. Artikel 75 § 2 desselben Gesetzbuches legt fest, wann das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis endgültig feststeht. Durch die Ordonnanz vom 20. Juli 2006 « zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes und des Brüsseler

Gemeindewahlgesetzbuches » wird die Frist zum Einreichen von Beschwerden gegen die Wahl auf zehn Tage (Artikel 74 § 1) und die Frist, innerhalb deren bei Ausbleiben einer Beschwerde gegen die Wahl das Ergebnis endgültig festliegt, auf fünfundvierzig Tage festgesetzt (Artikel 75 § 2 Absatz 3). Die Ordonnanz vom 20. Oktober 2006 « zur Abänderung von Artikel 74 § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches » setzt ihrerseits die Frist zum Einreichen einer Beschwerde in Sachen Wahlausgaben auf fünfundvierzig Tage fest (Artikel 74 § 2).

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 20. Juli 2006 geht hervor, dass der Brüsseler Ordonnanzgeber eine schnellere Einsetzung der Gemeinderäte gewünscht hat (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2005-2006, A-244/1, SS. 3-4).

B.2.3. Die durch die Ordonnanz vom 20. Oktober 2006 erfolgte Abänderung wurde während der Vorarbeiten ihrerseits damit gerechtfertigt, dass die Frist von zehn Tagen nicht mit den Verfahren in Bezug auf Wahlausgaben vereinbar sei und insbesondere mit der Frist von dreißig Tagen, die in Artikel 23 § 2 des Gemeindewahlgesetzbuches für die Hinterlegung der Erklärung über die Wahlausgaben vorgesehen ist:

« Die Ordonnanz vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes und des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 2006) bezweckte insbesondere, die Fristen bis zur Einsetzung des Gemeinderates sowie des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zu verkürzen.

So hat Artikel 6 der besagten Ordonnanz, indem er Absatz 3 von Artikel 74 § 1 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches ersetzt, die Frist, innerhalb deren Beschwerden gegen die Wahl beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werden müssen, von vierzig auf zehn Tage verkürzt.

Es handelt sich hierbei um Streitsachen über die Gültigkeit der Wahlen.

Auf diese Weise hat Artikel 6 der Ordonnanz vom 20. Juli 2006 ebenfalls die Frist zum Einreichen der Beschwerden in Bezug auf Wahlausgaben auf zehn Tage verkürzt.

Artikel 74 § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches, der diese Beschwerden betrifft, verweist nämlich hinsichtlich der Frist zum Einreichen der Beschwerde beim rechtsprechenden Kollegium auf § 1.

Diese ‘ implizite ’ Abänderung von Artikel 74 § 2 ist der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sowie des Staatsrates entgangen, obwohl Ersterer dies keineswegs beabsichtigte.

Diese Frist von zehn Tagen ist jedoch nicht mit dem Verfahren bezüglich der Wahlausgaben vereinbar.

Die Erklärungen über die Wahlausgaben müssen nämlich innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt werden (Artikel 23 § 2 Absätze 3 und 4 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches) und können dort von allen Wählern des Wahlkreises während fünfzehn Tagen ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahldatum eingesehen werden (Artikel 23 § 2 Absatz 7 desselben Gesetzbuches).

Zwar können gewisse Praktiken, wie die Verteilung von Geschenken oder Gadgets oder die Benutzung von Werbetafeln oder Plakaten von mehr als 4 qm, durchaus innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl angefochten werden, doch dies ist für die eigentlichen Wahlausgaben innerhalb dieser Frist nicht möglich, weil die betreffenden Erklärungen innerhalb von dreißig Tagen nach der Wahl eingereicht und erst ab dem einunddreißigsten Tag nach dem Wahldatum eingesehen werden können.

Im Bemühen um Rechtssicherheit und eine einheitliche Behandlung von Streitsachen über die Wahlausgaben ist Artikel 74 § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches somit abzuändern, indem eine Frist von fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum vorgesehen wird, um die tatsächliche Ausübung des Rechtes auf Beschwerde im Rahmen von Streitsachen über die Wahlausgaben zu ermöglichen.

Diese Frist ist übrigens im neuen wallonischen Kodex der lokalen Demokratie für diese Art von Beschwerden vorgesehen, denn im Verfahren über die Erklärung und die Einsichtnahme der Wahlausgaben sind die gleichen Fristen vorgesehen wie im Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuch, nämlich dreißig und fünfzehn Tage » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2005-2006, A-303/1, SS. 1-2).

B.3.1. In der Verweisungsentscheidung vertritt der Staatsrat den Standpunkt, aus diesen Abänderungen ergebe sich, dass « das Verfahren für Streitsachen über Wahlen und dasjenige für Streitsachen über Wahlausgaben getrennt sind; Letzteres soll über die Frist hinausgehen, in der das Kollegium über die Beschwerde gegen die Wahl befindet, und über die für die Gültigerklärung der Wahl vorgesehene Frist ». Der Staatsrat stellt sodann fest, dass die in Artikel 75 § 1 Absatz 4 vorgesehene Frist « nicht mit der Frist für die Untersuchung der Beschwerden in Streitsachen über die Wahlausgaben vereinbar ist », so dass die Gültigerklärung der Wahlen wegen des Fehlens einer Entscheidung des rechtsprechenden Kollegiums innerhalb der zwingenden Frist von dreißig Tagen nur für Beschwerden über die Wahlen gilt. Die Frist von dreißig Tagen, in der das rechtsprechende Kollegium über die Streitsachen in Bezug auf Wahlausgaben entscheiden muss, wäre « eine Ordnungsfrist, die nur im Falle der Überschreitung einer angemessenen Frist geahndet werden kann ».

B.3.2. Der Staatsrat fragt den Hof, ob Artikel 75 § 1 Absatz 5 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den

Gemeinderatsmitgliedern, deren Mandat bei einer Beschwerde gegen die Wahl in Frage gestellt werde, und andererseits den Gemeinderatsmitgliedern, deren Mandat durch eine Beschwerde in Bezug auf Wahlausgaben in Frage gestellt werde. Die erste Kategorie von Gemeinderatsmitgliedern gelange ohne vernünftige Rechtfertigung in den Genuss einer vorteilhafteren Regelung als die zweite Kategorie von Gemeinderatsmitgliedern, weil das rechtsprechende Kollegium, das über diese Beschwerden entscheiden müsse, innerhalb von dreißig Tagen zu urteilen habe, sofern die betreffende Beschwerde nicht als stillschweigend abgewiesen angesehen werde.

B.4. Der Behandlungsunterschied, der sich aus dieser Auslegung von Artikel 75 § 1 Absatz 5 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der unterschiedlichen Beschaffenheit der beiden Arten von Beschwerden, die beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werden können.

Während eine Beschwerde bezüglich der Wahl insbesondere die Organisation der Wahlen, das Zählen der Stimmzettel, etwaige Verstöße gegen die Wahlfreiheit, Irrtümer in den Wahlauforderungen oder auf den Stimmzetteln betrifft, bezieht sich eine Beschwerde über die Wahlausgaben auf die Ahndung des Verhaltens eines Kandidaten bei der Wahl, der gegebenenfalls nicht die besonderen Bestimmungen über die Wahlausgaben eingehalten hat. Eine Beschwerde bezüglich der Wahl kann entweder dazu führen, dass die Wahl für ungültig erklärt wird, oder dass die Sitzverteilung zwischen den Listen oder die Reihenfolge der gewählten Ratsmitglieder oder der Ersatzmitglieder geändert wird (Artikel 76 des vorerwähnten Gesetzbuches). Eine Beschwerde bezüglich der Wahlausgaben führt lediglich dazu, dass der Kandidat gegebenenfalls seines Mandates enthoben wird, wobei dies nicht die Durchführung neuer Wahlen erfordert, weil das Gemeinderatsmitglied, das seines Mandates enthoben wird, gemäß Artikel 74*bis* § 3 innerhalb des Gemeinderates durch das erste Ersatzmitglied seiner Liste ersetzt wird.

B.5. Mit der fraglichen Bestimmung wird ebenfalls ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, nämlich die Kontinuität der Gemeindebehörden zu gewährleisten. Das rechtsprechende Kollegium trifft nämlich innerhalb einer zwingenden Frist von dreißig Tagen nach dem Einreichen der Beschwerde eine Entscheidung, um die Einsetzung und den Amtsantritt des Gemeinderates nicht zu verzögern und um die Rechtssicherheit der Wahl sämtlicher Kandidaten zu schützen.

Aufgrund derselben Zwänge wird das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis endgültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine Entscheidung getroffen wurde.

B.6.1. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der einschränkenden Auslegung des fraglichen Artikels 75 § 1 Absatz 5 ergibt, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Das rechtsprechende Kollegium muss nämlich in seiner Eigenschaft als administratives Rechtsprechungsorgan innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung treffen und dabei auf die Interessen der betroffenen Parteien, insbesondere ihr Interesse an einer schnellen Lösung, achten.

B.6.2. Das rechtsprechende Kollegium kann im Übrigen nach einer kontradiktorischen Verhandlung und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung den gewählten Kandidaten seines Mandates entheben. Gegen diese Entscheidung kann beim Staatsrat eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung eingereicht werden, wobei dieser innerhalb von sechzig Tagen ein Urteil fällt.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.8. In der zweiten präjudiziellen Frage fragt der Staatsrat, ob Artikel 74bis § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er die Möglichkeit vorsehe, einen gewählten Kandidaten, der nicht die Bestimmungen über die Begrenzung und die Kontrolle der Wahlausgaben eingehalten habe, seines Mandates zu entheben, während eine solche Möglichkeit der Sanktion nicht für Gewählte bei den Parlamentswahlen bestehe.

Es obliegt dem Hof nicht, im Rahmen dieser präjudiziellen Frage die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Maßnahme im Vergleich zu anderen Verfassungsbestimmungen zu kontrollieren.

B.9. Die beteiligten Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, der Präsident des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und die Regierung Brüssel-Hauptstadt führen an, die

präjudizielle Frage erfordere keine Antwort, weil die Artikel 10 und 11 der Verfassung es dem Hof nicht erlaubten, eine föderale Gesetzgebung mit der Gesetzgebung der Region Brüssel-Hauptstadt zu vergleichen.

B.10.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften », anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 25. April 2004, erteilt der Wallonischen und der Flämischen Region folgende Zuständigkeit:

« VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

[...]

4. die Wahl der provinziellen, kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der diesbezüglichen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Geldmittel:

a) mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindegewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden, und

b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, durch Urteile über Klagen in höchster Instanz in Wahlrechtsfragen zu befinden;

c) wobei Dekrete und Ordonnanzen, die zur Folge haben, dass der Proporz der Sitzverteilung im Verhältnis zur Verteilung der Stimmen eingeschränkt wird, mit der in Artikel 35 § 3 vorgesehenen Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Zuständigkeit aus unbeschadet der Artikel 5 Absätze 2 und 3, *23bis* und *30bis* des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes und der Artikel 2 § 2 Absatz 4, *3bis* Absatz 2, *3novies* Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen;

[...] ».

B.10.2. Artikel 4 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 « über die Brüsseler Institutionen » - der durch Artikel 66 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 « zur Vollendung der

föderalen Staatsstruktur » und durch Artikel 5 A) des Sondergesetzes vom 27. März 2006 « zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft » abgeändert wurde - gewährt der Region Brüssel-Hauptstadt dieselbe Befugnis.

B.11. Insofern in der zweiten präjudiziellen Frage ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird, weil Artikel 74*bis* § 2 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches die Möglichkeit vorsehe, einen gewählten Kandidaten, der nicht die Bestimmungen der Artikel 3 § 2 oder 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 « über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte » oder von Artikel 23 § 2 des vorerwähnten Gesetzbuches eingehalten habe, seines Mandates zu entheben, während eine solche Sanktion nicht für Kandidaten bei den föderalen Parlamentswahlen bestehe, die nicht die Regeln des Gesetzes vom 4. Juli 1989 « über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » eingehalten hätten, ist zu bemerken, dass aufgrund von Artikel 6 § 1 VIII des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Kontrolle über die Wahlausgaben für die Wahl der Gemeindeorgane zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört.

B.12. Durch die Ordonnanz vom 16. Februar 2006 zur Abänderung des Gemeindewahlgesetzes hat die Region Brüssel-Hauptstadt ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das Gemeindewahlgesetz vom 4. August 1932 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu übernehmen.

B.13. Folglich wird, indem die Situation der Gemeinderatsmitglieder mit derjenigen der föderalen Parlamentsmitglieder verglichen wird, in der präjudiziellen Frage ein Behandlungsunterschied bemängelt, der aus der Anwendung von Normen unterschiedlicher Gesetzgeber auf Personen mit unterschiedlichen Funktionen herrührt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Unbeschadet der etwaigen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Ausübung der Zuständigkeiten würde die Autonomie, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gewährt wurde, keinen Sinn haben, wenn davon ausgegangen würde, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln in analogen Angelegenheiten als solcher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel *74bis* § 2 und 75 § 1 Absatz 5 des Brüsseler Gemeindewahlgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior